



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

- Elektronische Post -

Regierungspräsidien

- 64283 Darmstadt
- 35390 Gießen
- 34117 Kassel

Untere Bauaufsichtsbehörden lt. Verteiler

Nachrichtlich:

Vereinigung der Prüfsachverständigen für Baustatik
in Hessen e.V.

Verband der Prüfsachverständigen für Brand-
schutz in Hessen e.V.

Landesinnungsverband des Schornsteinfeger-
handwerks in Hessen

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Ingenieurkammer Hessen

Ministerium des Innern und für Sport
(Brand- und Katastrophenschutz)

Geschäftszeichen VII 4-A - 064-b-16-01

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Dr. Dieter Pohlmann
Telefon 0611 815-2959
Telefax 0611 32 717 2959
E-Mail dieter.pohlmann@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 31. Juli 2017

**Vollzug des Bauproduktenrechtes bei der Verwendung harmonisierter Bau-
produkte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (BauPVO) ab dem 16.10.2016
Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16.10.2014 in der Rechtssache C-100/13
Erlass vom 21. Oktober 2016; Az.: VI 3-D-064-b-16-01**

Bei dem bauaufsichtlichen Vollzug der Verwendung von Bauprodukten nach DIN EN 13162 ist in Bezug auf die Bauwerksanforderung, dass bei baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen, bei denen die Anforderungen nichtbrennbar oder schwerentflammbar gestellt werden, sicherzustellen ist, dass es nicht durch unmerktes fortschreitendes Glimmen und/oder Schwelen zu einer Brandausbreitung innerhalb eines Gebäudes kommen kann (Anlage 3.1/5 der Liste der Technischen Baubestimmungen), Folgendes zu beachten:

Die in den Vollzugshinweisen des Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 21. Oktober 2016 (Az.: VI 3-D-064-b-16-01) erläuterten Vorschläge für (freiwillige) Nachweismöglichkeiten von fehlenden Produktmerkmalen, die nicht auf der Grundlage einer harmonisierten Normen, einem European Assessment Document (EAD) und auch nicht auf der Grundlage einer sonstigen technischen Baubestimmung nachgewiesen werden können, sind bei Produkten nach DIN EN 13162 im Zusammenhang mit der oben genannte Bauwerksanforderung nicht anzuwenden; dies gilt insbesondere für die ersatzweise Verwendung von ehemaligen bauaufsichtlichen Zulassungen als Nachweisdokument.

Im Zuge gegebenenfalls stattfindender bauaufsichtlicher Kontrollen genügt die Vorlage der Bewertung im Rahmen der europäischen Prüfnorm EN 16733:2016-05, um die oben genannte Bauwerksanforderung zu erfüllen. Diese Regelung ist sinngemäß auch nach Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB) anzuwenden.

Im Auftrag

Dr. Dieter Pohlmann